

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 12 63 | 19362 Parchim

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Westmecklenburg
Frau Walther
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Organisationseinheit
Fachdienst Natur, Wasser und Boden

Ansprechpartner:
Frau Rahn, Frau Ahrens, Frau Krüger

Telefon 03871 722-6834 **Fax** 03871 722-77-6834

E-Mail pia.rahn@kreis-lup.de

Aktenzeichen
StALU WM-51-4687-
5711.0.1.6.2V-76051

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer

Datum
12.01.2021

Errichtung und Betrieb 1 WKA (WEA 2), Gemarkung Granzin, Flur 2, Flurstück 67

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwas- serschutz	Boden- schutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwas- serschutz
Keine Einwände						
Bedingungen/Aufl./ Hinweise laut Anlage	06.01.2021 Rahn	06.01.2021 Rahn	06.01.2021 Rahn	23.12.2020 Krüger		
Ablehnung lt. Anlage						
Nachforderungen lt. Anlage						

Bodenschutz

Auflagen:

- Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde (uBb) zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.
- Lagerflächen, Zuwegungen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.
- Aushub / Zwischenlagerung / Bewertung / Verwertung von Böden haben getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen.
- Bodenmieten sind nicht zu befahren.

- Während der Bauzeit vegetationsfreie Bodenflächen sind vor Bodenerosion zu schützen.
- Wird Bodenaushub außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 (außer TOC) der LAGA einzuhalten. Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist bereits vorab, auch zur Festlegung des Analysenspektrums, von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten.

Der schriftliche Nachweis ist der uBb auf Verlangen vorzulegen.

- Beim Einbau von Recyclingmaterial in technischen Bauwerken (z. B. Wege) ist nachweislich geeignetes Material (Z 0, Z 1.1) unter Beachtung der LAGA¹ zu verwenden. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Bei Z 1.1 Material ist ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen der Schüttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand einzuhalten.
- Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Auftrag abgeschobenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.
- Nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Windenergieanlagen hat der vollständige Rückbau der Anlagen einschließlich der sich im Boden befindlichen Fundamente / Wege / Leitungen zu erfolgen.

Hinweise:

- Vor Grundwasserabsenkungen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Dazu sind die Antragsunterlagen nach vorhergehender Abstimmung zu deren Umfang der unteren Wasserbehörde des Landkreises zur Prüfung vorzulegen.
- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich der Erdarbeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.
- Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes. §§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen.

Krüger
SB Bodenschutz

¹ Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (LAGA M 20 nach derzeitigem Stand)

Grundwasser

Hinweis: Die Windkraftanlagen befinden sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

Niederschlagswasser/ Grundwasser

Hinweise: Das anfallende Niederschlagswasser vor Ort auf dem Grundstück zur Grundwasserneubildung zu versickern, wird aus wasserrechtlicher Sicht zugestimmt.

Auflagen: Es ist ein optimaler Schutz der Gewässer zu gewährleisten.

Die Versickerung ist so vorzunehmen bzw. so zu betreiben und zu warten, dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen und Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sowie Belästigungen Dritter vermieden werden.

Gewässer

Hinweise: Oberflächengewässer werden lt. den vorliegenden Unterlagen nicht tangiert. Gemäß § 82 LWaG ist eine Kreuzung/ sind Kreuzungen von Gewässern (auch verrohrter Gewässer) bei der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mit den dazugehörigen Unterlagen anzuzeigen.

Auflagen: Vor Erteilung der Genehmigung ist die Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ einzuholen und der unteren Wasserbehörde vorzulegen, da ggf. nicht dargestellte verrohrte Gräben vorhanden sein können.

Sollten Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern/ in/ mit Gewässern geplant werden, sind diese grundsätzlich vorher mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband, hier „Mittlere Elde“, abzustimmen. Dabei ist auf die Einhaltung des Gewässerrandstreifens nach § 38 WHG hinzuweisen, da z.B. Bäume bauliche Anlagen darstellen.

Kompensationsmaßnahmen wie z.B. Vernässungen bzw. Neuanlagen von Feuchtgebieten, ist die untere Wasserbehörde und der zuständige Wasser- und Bodenverband bereits bei der Planung mit zu beteiligen.

Es ist ein Leitungsplan der unteren Wasserbehörde vorzulegen, damit zu erkennen ist, welche WKA miteinander verbunden sind, da noch mehr WKA geplant sind und nachvollzogen werden kann, wo ggf. Gewässer gekreuzt werden.

Es ist die Zuwegung in den Unterlagen darzustellen und vor Genehmigung der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Zusätzliche Hinweise:

Diese Stellungnahme berechtigt nicht zu Benutzungen gem. § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wie:

- die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser
- erforderliche und zeitlich begrenzte Grundwasserabsenkungen sind der unteren Wasserbehörde gemäß § 32 Abs. 3 LWaG anzuzeigen
- die Einleitung von Abwasser- und Niederschlagswasser in Gewässer
- die Einleitung von Stoffen in Gewässer
- Eine Absprache vor Errichtung der beiden WKA mit den Grundstückseigentümern/ Pächtern wird empfohlen, da Dränleitungen vorhanden sein können.

P. Rahn

SB Wasserwirtschaft

Wassergefährdende Stoffe

Auflagen:

1. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird; die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der zurzeit geltenden Fassung sind einzuhalten.
2. Die Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen der Anlagen ist durch den Betreiber ständig zu überwachen. Es ist sicherzustellen dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
3. Eventuell auftretende Havarien sind durch geeignete Maßnahmen abzustellen und unverzüglich bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen.
4. Es sind nur bauartzugelassene bzw. geprüfte Teile für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu verwenden.

Ahrens

SB wassergefährdende Stoffe

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.